

| | | |
|--|--|---|
|  | Aero-Club der Schweiz Schweizerischer Fallschirmverband |  |
| <h1>Jumpmaster</h1> | | 01-04d |
| Gültig ab: Juli 2003 | Genehmigt durch den Vorstand von Swiss Skydive | Seite 1 von 1 |

01 Allgemeines

- 01 Die Ausbildung zum Jumpmaster gilt als Weiterbildung von hierfür geeigneten Fallschirmspringern. Bei der Auswahl und Selektion von Kandidaten sollten folgende Kriterien beachtet werden:
- a) Persönlichkeit/Charakter
 - b) sprungtechnisches Können
 - c) Einsatzbereitschaft
- Im Zweifelsfalle sollte von einer Ausbildung abgesehen werden!
- 02 Die Fallschirmschulen setzen die Minimalanforderungen für ihre Jumpmaster fest und sind für deren Aus- und Weiterbildung verantwortlich.

02 Ausbildung

- 01 Die Ausbildung der Jumpmaster erfolgt in einer Schweizer Fallschirmsprungschule durch erfahrene Swiss Skydive-Sprunglehrer.
- 02 Folgende Schwerpunkte sind bei der schulinternen Ausbildung von Jumpmastern zu setzen:
- a) Arbeit mit Schülern (Erstabsprünge, Sprungbeobachtungen, Sprungbesprechungen usw.)
 - b) Belastbarkeit und Teamfähigkeit
 - c) Verhalten in Notsituationen (Unfälle, Notausstieg usw.)
 - d) Kenntnisse der Weisungen von Swiss Skydive/des AeCS
 - e) Materialkenntnisse
- 03 Die Ausbildung erfolgt nach dem Dokument 02-24.
- 04 Der Jumpmaster ist Inhaber der Swiss Skydive-Lizenz für Fallschirmspringer.

03 Tätigkeitsbereich

Der Jumpmaster

- 01 betreut Schüler unter Aufsicht und nach den Weisungen eines aktiven Sprunglehrers.
- 02 leistet Hilfestellung bei der Faltung von Schulschirmen und führt die Leinenkontrolle durch.
- 03 setzt Reissleinen-Erstabspringer ab (d.h. hilft beim Ausstieg, beobachtet die Abgangsposition und führt die Sprungbesprechung durch).
- 04 führt Schulungssprünge (Formationssprünge, Beobachtungssprünge usw.) durch. Hiefür erteilt er dem Schüler den Sprungauftrag und führt eine Sprungbeurteilung durch.
- 05 beobachtet Trainingssprünge (keine Tests/Prüfungssprünge) und beurteilt diese nach Rücksprache mit dem Sprunglehrer.
- 06 beobachtet und bespricht Landeanflüge.
- 07 kontrolliert die Ausrüstung von Schülern vor dem Einstieg ins Flugzeug.